

Beitragsordnung des DBV Charlottenburg e.V

§ 1 Beiträge

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen oder andere Sachverhalte an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Das Beitragsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und andere Sachverhalte werden vom Vorstand beschlossen.
- (4) Über alle Änderungen werden die Mitglieder in einem Rundschreiben informiert
- (5) Alle Beiträge sind Jahresbeiträge.
- (6) Für **aktive Mitglieder** gelten folgende Beitragssätze:
- a) Ballbinis (Eltern-Kind-Sport im Vorschulalter): **300 €**
 - b) Ballschule (1. Trainingsangebot im Vorschulalter): **300 €**
 - c) Kinder in der u8 bis u11: **330 €**
 - d) Kinder ab u12 bis Erwachsene: **360 €**
 - e) Fremdspielerbeitrag: 50% des Beitrags für Erwachsene und Jugendliche ab u12
 - f) Für Mitglieder im „Hoop Gym“, die nicht am Trainings-/Spielbetrieb in einer Mannschaft teilnehmen: **200 €**
 - g) Für Mitglieder von Schulvereinstams: 1. Jahr: **150 €**, ab dem 2. Jahr: gem. Regelungen für aktive oder passive Mitglieder
- (7) Auf Antrag bei der Geschäftsstelle können Sondergebühren (Sozial-/Geschwisterrabatt) vereinbart werden.
- (8) Es gelten folgende Regelungen für **weitere Mitglieder**:
- a) Passive Mitglieder: **100 €**
Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht aktiv die Sportangebote des Vereins (DBV) wahrnehmen. Auch Fördermitglieder sind passive Mitglieder im vorgenannten Sinne. Der Vorstand behält sich eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Mitgliedschaft vor.
 - b) Senioren-Mitglieder: **150 €**
Senioren Mitglieder sind Mitglieder, die im Beitragsjahr anstelle des Spielbetriebs ausschließlich an der Ü-Meisterschaft für Senioren ab ü50 teilnehmen
 - c) Juristische Personen als Mitglieder: Der Beitrag für juristische Personen richtet sich nach ihrem jeweiligen Umsatz im Vorjahr und staffelt sich wie folgt:
 - a. 1.000 € – bis zu 0,75 Mio. € Jahresumsatz
 - b. 5.000 € – bis zu 2,5 Mio. € Jahresumsatz
 - c. 10.000 € – über 2,5 Mio. € JahresumsatzZu den Umsätzen zählen die Brutto-Einnahmen, die die Mitglieder in dem Vorjahr erzielt haben. Im Falle eines unterjährigen Eintritts eines Mitglieds ist der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Umsätze gemäß dem Vorstand innerhalb von vier (4) Wochen nach Aufforderung mitzuteilen. Der Vorstand stellt auf der Grundlage der ihm mitgeteilten Umsätze nach Maßgabe dieses Paragraphen eine Beitragsrechnung aus. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über eine Anpassung der vorgenannten Mitgliedsbeiträge.
 - d) Trainer und Schiedsrichter sowie Mitglieder des Vorstandes und weitere Mitarbeiter können von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden, über die Befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall
 - e) Mitglieder von Schul-AGs (SSW) gelten als passive Mitglieder und sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit, sofern sie nicht aktiv die Sportangebote des Vereins (DBV) wahrnehmen. Der Vorstand behält sich eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Mitgliedschaft vor.
- (9) **Ehrenmitglieder** sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (10) Beiträge und ggf. Teilzahlungszuschläge sind jeweils unaufgefordert zum 1. Juli und bei halbjähriger Zahlung zusätzlich zum 1. Januar im Voraus fällig.
- (11) Zeitlich begrenzte Beitragsreduzierungen für aktive Mitglieder sind im Ausnahmefall möglich. Der Vorstand entscheidet über diese Anträge im Einzelfall. Ein Anspruch auf Auszahlung vorschüssig geleisteter Beiträge besteht nicht. Der entsprechende Betrag wird dem Beitragskonto für das folgende Beitragsjahr gutgeschrieben.
- (12) Ermäßigungen und veränderte Zahlungsweisen aus sozialen Gründen sind möglich. Sie müssen bspw. durch den Berlin Pass oder Bürgergeld nachgewiesen werden und vom Vorstand des DBVs im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

Mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr gem. der Satzung in Höhe von **50 €** für alle Mitglieder fällig.

§ 3 Leistungszuschläge

Für Spieler der Leistungsteams Oberliga, JBBL und NBBL wird zusätzlich zum Saisonbeitrag eine Leistungszulage erhoben:

Oberliga 100 € pro Spieler pro Saison

JBBL 350 € pro Spieler pro Saison

NBBL a) 450 € für Voll-Lizenzspieler und **300 €** für Entwicklungsspieler jeweils pro Spieler und pro Saison

Auf Antrag bei der Geschäftsstelle können Sonderrabatte (Sozialrabatt, Geschwisterrabatt) vereinbart werden

§ 4 Zahlungsmodalitäten

(1) Alle Beiträge gelten bei Nutzung des Lastschriftverfahrens (es gelten die gesetzlichen Widerrufsfristen) und beitragsjährlicher Zahlung.

(2) Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung erhöhen sich die Beiträge und Umlagen um **10%**.

(3) Bei Aufnahmen während des laufenden Beitragsjahres ist in der 1. Hälfte der Saison der ganze Mitgliedsbeitrag fällig, in der 2. Hälfte der Saison der halbe Mitgliedsbeitrag.

(4) Sollte dem Lastschriftverfahren nicht zugestimmt werden, wird für den zusätzlichen administrativen Aufwand eine zusätzliche Gebühr von **20 €** pro Beitragsjahr in Ansatz gebracht. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung unter Nennung des vollständigen Namens des Mitgliedes und des Beitragsjahres bzw. der Umlagennummer auf das Beitragskonto des Vereins:

Beitragskonto: DBV Charlottenburg e.V.

Kreditinstitut: Berliner Volksbank eG

IBAN: DE86 1009 0000 2435 6420 07

BIC: BEVODEBB

(5) Sollte der Mitgliedsbeitrag am 15.07. noch nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sein, wird eine Mahngebühr von **20 €** erhoben.

(6) Auch für nicht eingehaltene Fristen anderer Zahlungen (z.B. Kautions, Förderabgabe, Aufnahme während des laufenden Beitragsjahres) wird eine Mahngebühr von **20 €** erhoben.

§ 5 Administration

(1) Veränderungen der persönlichen Angaben sind der Geschäftsstelle per E-Mail unter gs@dbv-charlottenburg.de unverzüglich mitzuteilen.

(2) Änderungen der Kontonummer des Mitglieds oder Wechsel des Geldinstituts ohne Unterrichtung des Vereins verursachen Rückbelastungen von Einzugsbeträgen, für die der Verein Bankgebühren sowie eigene Ermittlungs- und Portokosten zahlen muss. Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass das Konto des Mitglieds für den Einzug des Mitgliedsbeitrags nicht ausreichend gedeckt ist oder das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, werden dem Mitglied mit **20 €** in Rechnung gestellt, zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag und den Bearbeitungskosten der Bank.

§ 6 Umlagen

(1) Nach § 9 Abs. 2 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen, werden spätestens am im Beschluss festgelegten Termin fällig.

(2) Eine Ermäßigung oder Befreiung von Umlagen ist möglich. Es gelten dann die mit dem Vorstand vereinbarten Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.07.2025 gemäß Beschluss der Vorstandssitzung vom 29.06.2025 in Kraft.